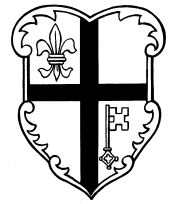


# — Amtsblatt —

## der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

### Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

2. Jahrgang	Herausgegeben am: 15. April 2014	Nummer: 3
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
8	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt MEDEBACH am 25. Mai 2014	10
9	<u>Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR</u> Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) der Stadtwerke Medebach AöR vom 09.04.2014	13
10	<u>Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR</u> Satzung der Stadtwerke Medebach AöR über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Aufwandsersatz für die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 09.04.2014	24
11	<u>Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR</u> Satzung der Stadtwerke Medebach AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.04.2014	32
12	<u>Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR</u> Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadtwerke Medebach AöR vom 09.04.2014	39
13	<u>Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR</u> Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR vom 09.04.2014	51
14	<u>Öffentliche Bekanntmachung des Amt für Bodenmanagement Korbach,</u> Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, Flurbereinigungsverfahren VF 2121 Willingen-Neerdar Neerdarrenaturierung Ladung zur Wahl des Teilnehmervorstandes gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz vom 28.03.1976 (BGBl. I. S. 546 ff) in der jeweils geltenden Fassung	61
15	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Medebach am 25.05.2014	63

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das**  
**Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament**  
**und die Kommunalwahlen in der Stadt MEDEBACH**  
**am 25. Mai 2014**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen der Gemeinde Medebach wird in der Zeit vom 05. bis zum 09. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten in

Ort der Einsichtnahme  
 im Wahlamt der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 111

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 09. Mai 2014 bis

12.30 Uhr

Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer  
 Wahlamt Rathaus Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 111

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer  
 Wahlamt Rathaus Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 111

zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.**

4.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im

Hochsauerlandkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.2 Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirks des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 09. Mai 2014 versäumt haben,
  - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (09. Mai 2014) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. **Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten**

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

**Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten**

- zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)
- den für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein,
- je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellblau), die Gemeinderatswahl (weiß), die Landratswahl (goldgelb) und die Kreistagswahl (rosa),
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr**, und

der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; der gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen (im Falle einer Stichwahl ein roter Wahlbrief) wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

D	der Deutschen Post AG
---	-----------------------

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.  
Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum Medebach, den 08.04.2014	Die Gemeindebehörde Stadt Medebach Der Bürgermeister gez. Grosche
--	--

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR****Satzung  
über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung)  
der Stadtwerke Medebach AöR  
vom 09.04.2014**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 114a Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR in seiner Sitzung am 09.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadtwerke Medebach betreiben die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Stadtwerken und den Anschlussnehmern und Wasserabnehmern sind öffentlich-rechtlich. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Stadtwerke.

**§ 2  
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Medebach liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen (Dienstbarkeiten pp.) oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (4) Werden an eine Versorgungsleitung, für die gem. Abs. 4 Anschlussnehmer die Mehraufwendungen und Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlussnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlussnehmern einen ihrem Interesse an dem Anschluss entsprechenden Anteil an den Mehraufwendungen zu ersetzen und einen entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von den Stadtwerken festgesetzt.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen der ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude mit dem Anschluss zu verbinden, sofern es keinen eigenen Anschluss erhält.
- (2) Die Stadtwerke können auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. Herstellung einer Straße mit Versorgungsanlagen zur Vermeidung späterer Beschädigungen) dies erfordern.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

#### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Die Stadtwerke können den Grundstückseigentümer auf Antrag von der Verpflichtung zur Benutzung befreien, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadtwerke können dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlichen Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.
- (4) Eine Teilbefreiung soll sich nicht auf den Trinkwasser- und Brauchwasserbedarf in Gebäudeteilen beziehen, die für Wohnzwecke genutzt sind.

- (5) Will der Grundstückseigentümer auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage errichten, hat er den Stadtwerken hiervon vorher Mitteilung zu machen.
- (6) Mitteilungen nach Abs. 5 sind die notwendigen wasserwirtschaftlichen Erlaubnisbescheide beizufügen.
- (7) Eine Eigengewinnungsanlage darf nicht mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage - auch nicht über private Zwischenverbindungen oder Rohrleitungen - in Verbindung stehen.
- (8) Aus Eigengewinnungsanlagen darf - vorbehaltlich anderweitiger Genehmigung der Stadtwerke - nur der Bedarf für die Gartenbewässerung und für die Tränkung von Vieh gedeckt werden.
- (9) Die Beauftragten der Stadtwerke sind berechtigt, das Grundstück einschließlich der aufstehenden Gebäude und sonstigen Anlagen zu betreten, um die Einhaltung der Bestimmungen des § 7 zu überwachen und festzustellen.

## **§ 8**

### **Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 9**

### **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  - 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  - 2. soweit und solange die Stadtwerke an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadtwerke haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadtwerke haben die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke diese nicht zu vertreten haben oder
  - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 10**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den Stadtwerken oder von einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadtwerke oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadtwerke oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die Stadtwerke dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadtwerke haben den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich den Stadtwerken oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 11**

### **Verjährung**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.



- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Dies gilt insbesondere auch für die Anbringung der notwendigen Hinweisschilder für Hydranten, Schieber und Hausanschlussstellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadtwerke noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 13**

### **Haus- und Grundstücksanschluss**

- (1) Der Haus- und Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Haus- und Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
  2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
  3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
  4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
  5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung

einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und den Stadtwerken den entsprechenden Beitrag zu erstatten.

6. Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten einen Monat vor Baubeginn zu stellen. Im Übrigen ist der Antrag innerhalb eines Monats, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden sind, zu stellen.

- (3) Art, Zahl und Lage der Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung und Beseitigung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (4) Haus- und Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum der Stadtwerke. Sie werden bis einschließlich Wasserzähler ausschließlich von den Stadtwerken hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit die Stadtwerke die Erstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Haus- und Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Haus- und Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die notwendigen Erdarbeiten auf seinem eigenen Grundstück nach Weisung der Stadtwerke selbst auszuführen oder durch einen von den Stadtwerken zugelassenen Tiefbauunternehmer ausführen zu lassen. Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind nur durch die Stadtwerke oder durch einen von den Stadtwerken zugelassenen Tiefbauunternehmer auszuführen. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Stadtwerke.
- (5) Jedes Grundstück soll in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Wasserversorgungsleitung in der Straße haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Jedoch können in besonderen Fällen auch mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Haus- und Grundstücksanschluss versorgt werden.
- (6) Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Stadtwerke können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Soll die Versorgung eines Gebäudes mit einer Anschlussleitung erfolgen, die unverhältnismäßig lang ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann, dann ist auf Kosten des Anschlussnehmers in unmittelbarer Nähe des Übergabepunktes zwischen der Grundstücksanschlussleitung und der öffentlichen Wasserleitung ein Zählerschacht oder ein Zählerschrank zu errichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen,

wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## **§ 15**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadtwerke, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 16**

### **Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken über das Installationsunternehmen zu beantragen.

## **§ 17**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## **§ 18**

### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter

oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind den Stadtwerken mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## **§ 19**

### **Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, der Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## **§ 20**

### **Technische Anschlussbedingungen**

Die Stadtwerke sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Haus- und Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 21**

### **Messung**

- (1) Die Stadtwerke stellen die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadtwerke haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Stadtwerke. Sie haben den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 22**

### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zu Lasten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

### **§ 23 Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadtwerke die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 24 Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadtwerke können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadtwerke mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken zu treffen.

### **§ 25 Heranziehungsbescheide**

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

### **§ 26 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei den Stadtwerken die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den Stadtwerken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder zur Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer den Stadtwerken für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 27**

### **Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder zur Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeit, Zwangsmittel**

Ordnungswidrig im Sinne von § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 OWiG festgelegten Höhe geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsitzende der Stadtwerke Medebach AöR.

## **§ 29**

### **Anschlussbeitrag, Kostenersatz und Wassergebühren**

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlussbeitrag, Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

**§ 30**  
**Aushändigung der Satzung**

Die Stadtwerke händigen jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt. Ebenfalls ist die aktuellste Fassung der Satzung auf der Homepage der Stadtwerke Medebach AöR abrufbar.

**§ 31**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1982 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 09.04.2014  
Der Verwaltungsratsvorsitzende  
gez. Grosche

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

### Satzung

der Stadtwerke Medebach AöR über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Aufwandsersatz für die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
- Beitrags- und Gebührensatzung -  
vom 09.04.2014

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 114a Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) und § 29 der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR in seiner Sitzung am 09.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anschlussbeitrag

Zum Ersatze des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den Stadtwerken zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erheben die Stadtwerke einen Anschlussbeitrag.

#### § 2

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Medebach zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

#### § 3

##### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Nutzungsflächen.
  1. Die Nutzungsflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die entsprechend der baulichen Ausnutzung mit einem Vom-Hundert-Satz vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:



a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
d)	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
e)	bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.

2. Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die sich nach den Buchstaben a) - e) ergebenden Vomhundertsätze um 30 % erhöht.
- (2) Bei Grundstücken in Wohn- und Mischgebieten, die so genutzt werden bzw. genutzt werden können, wie es gemäß § 7 (2), § 8 (2) und § 9 (2) der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) nur für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, gilt Abs. 1 Ziffer 2 entsprechend.
- (3) Grundstücke ohne bauliche Nutzung (Lagerplätze etc.) werden bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen so behandelt, wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit gem. Abs. 1 Ziffer 1a.
- (4) Als Geschosshöhe nach Abs. 1 und 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat. Besteht kein Bebauungsplan, so ist
- a) bei bebauten Grundstücken oder solchen, die bebaut werden, die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. sich aus der Baugenehmigung ergebenden
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhandenen
- Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind auf einem Grundstück außerhalb eines Bebauungsplanes mit Ausnahme von Nebengebäuden und Anbauten - Anbauten sind Gebäudeteile, die nicht durch eine Brandmauer von dem übrigen Gebäude getrennt sind - Baukörper von verschiedener Geschosshöhe errichtet, so ist die Grundstücksfläche nach dem Verhältnis der Geschossflächen der einzelnen Baukörper auf dem Grundstück aufzuteilen. Diese Flächenanteile werden jeweils mit dem nach Abs. 1 anzuwendenden Vomhundertsatz vervielfacht.
- (6) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2c, unberücksichtigt.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
- a) bei Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angrenzen, die Fläche von der Wasserversorgungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, aber durch eine Anschlussleitung mit der Wasserversorgungsanlage verbunden sind, die Fläche von

der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

- c) bei Grundstücken im Sinne von Ziffer 1 abweichend, auch Grundstücksanteile, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausragen, soweit sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt sind.
3. Die Vergünstigungen in 2a) und b) gelten nicht in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.
- (7) Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere Wasserversorgungsanlagen angrenzen, ist in den Fällen des Abs. 6 Ziffer 2 Buchstabe a) und b) bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Wasserversorgungsanlage auszugehen, deren Leitung für den Wasserleitungsanschluss in Anspruch genommen wird.
  - (8) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche 0,82 Euro. Dem Anschlussbeitrag wird die Mehrwertsteuer in der Höhe zugeschlagen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

#### § 4

##### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

#### § 5

##### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der erbbauberechtigte Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 6

##### Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7  
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erheben die Stadtwerke zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der Wasserzähler und die Verbrauchsgebühr nach der durch die Wasserzähler gemessenen Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist der cbm Wasser.
- (2) In den Fällen des § 23 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird der Verbrauch geschätzt.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstelle hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.
- (4) Es wird eine Grundgebühr je Wasserzähler erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

Qn 2,5	162,-- Euro je Jahr
Qn 6	378,-- Euro je Jahr
Qn 10	540,-- Euro je Jahr.

Die Grundgebühr für Verbundzähler beträgt je Verbundzähler mit einem Nenndurchfluss von:

Qn 15	810,-- Euro je Jahr
Qn 40	2.430,-- Euro je Jahr
Qn 60	4.860,-- Euro je Jahr
über Qn 60	9.652,-- Euro je Jahr.

Wird der Wasserzähler im Verlauf eines Jahres erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut, so erfolgt die Berechnung der Grundgebühr nach der Zahl der Nutzungstage. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (5) Bei Wasserentnahme aus Hydranten wird für die Standrohrzähler eine Grundgebühr von 20,50 Euro je angefangenen Monat erhoben. Für die Überlassung der Standrohrzähler ist eine Sicherheit in Höhe von 100,00 Euro zu leisten.
- (6) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,22 Euro pro cbm.
- (7) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird. Als Verbrauch werden zugrunde gelegt: Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 50 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.

Die Wassergebühr wird je cbm anzurechnenden Wasserverbrauch mit dem in Abs. 6 festgelegten Gebührensatz berechnet. Bei Fertighäusern oder Häusern aus Fertigteilen sind 25 % der sich nach den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes ergebenden Gebühr zu entrichten.

- (8) Der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugeschlagen.
- (9) Für Wasser, welches zu Feuerlöschzwecken entnommen wird, leistet die Stadt Medebach eine Erstattung an die Stadtwerke. Dabei wird die von der Feuerwehr anzugebende Schätzmenge je cbm mit dem in Abs. 6 festgelegten Gebührensatz berechnet.

#### § 9

##### Wassergebühren bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze  $\pm 5$  v.H. anzeigt, so hat der Gebührenpflichtige die durch die Abnahme und den Wiedereinbau des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze  $\pm 5$  v.H. hinaus falsch anzeigt, so tragen die Stadtwerke die Kosten für die Abnahme und den Wiedereinbau des Wasserzählers. Der Gebührenpflichtige hat in diesem Falle Anspruch auf Zurückhaltung der Gebühren für die zu viel gemessene Wassermenge; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Gebühren nachzuentrichten. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnittes. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

#### § 10

##### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wegfällt.

#### § 11

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Anschlussnehmer ist auch der Nehmer eines Standrohrwasserzählers. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von dem Tage der Rechtsänderung an gebührenpflichtig. Solange der Eigentumswechsel nicht durch den bisherigen oder den neuen Eigentümer den Stadtwerken angezeigt und die Feststellung des maßgebenden Wasserzählerstandes nicht erfolgt ist, bleibt der bisherige Eigentümer gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

## § 12 Fälligkeit der Gebühr

Die Stadtwerke lassen den Wasserverbrauch jährlich bzw. unverzüglich nach Anzeige eines Eigentumswechsels ablesen. Ein Ablesen bei Eigentumswechsel entfällt, wenn der bisherige und der neue Eigentümer einvernehmlich mit Unterschrift den Zählerstand bei Eigentumswechsel mitteilen.

Die Stadtwerke erheben Abschlagszahlungen, deren Höhe sich nach dem Wasserverbrauch im Vorjahr bemisst. Diese Abschlagszahlungen werden an folgenden Terminen fällig:

15.02., 15.03., 15.4., 15.5., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12..

Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, so wird der Verbrauch für das Veranlagungsjahr von den Stadtwerken geschätzt und diese Schätzung für die Abschlagszahlungen zugrunde gelegt.

Die Stadtwerke können bei Eigentumswechsel, bei Wegfall des Anschlusses oder in ähnlichen Fällen abweichende Fälligkeiten festsetzen. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt am Jahresende nach der Ablesung der Wasserzähler durch Bekanntgabe des tatsächlichen Wasserverbrauchs, soweit dies nicht schon im Verlaufe des Jahres wegen Eigentumswechsels oder aus anderen nach dieser Satzung vorgesehenen Gründen geschehen ist.

Ergeben sich aufgrund der Abrechnung Gutschriften, so werden diese unmittelbar nach Bescheidzustellung zurückgezahlt bzw. verrechnet.

Nachzahlungen aufgrund der Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig. Die Stadtwerke können die Wassergebühren zusammen mit anderen Abgaben anfordern.

## § 13 Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Den Stadtwerken sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
  - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers
  - b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer, und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken entfällt, neben dem Anschlussnehmer.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 14 Aufwandersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Haus- und Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind den Stadtwerken nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

- (2) Die Haus- und Grundstücksanschlussleitung umfasst die leitungsmäßige Verbindung ab der Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Dabei wird der Leitungsteil zwischen der Abzweigstelle des Verteilnetzes und der Straße zugewandten Grundstücksseite des Anschlussnehmers als öffentlicher Bereich bezeichnet. Der Teil zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und der Hauptabsperrvorrichtung wird als privater Bereich bezeichnet.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Haus- und Grundstücksanschlussleitung **im öffentlichen Bereich** wird nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 je nach Maßnahme nach Einheitssätzen oder auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (4) **Neubaugebiet**  
Der Einheitssatz in Neubaugebieten beträgt je Meter Anschlussleitung im öffentlichen Bereich für die Herstellung: 284,00 €. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Wasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (5) **Baulückenschließung**  
Eine Baulückenschließung liegt vor, wenn von mehreren an einer Verkehrsfläche gelegenen Grundstücken lediglich an einem Grundstücksanschluss eine Maßnahme im Sinn des Abs. 3 erfolgt. Der Aufwand für die Herstellung einer Haus- und Grundstücksanschlussleitung wird in diesen Fällen auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt.
- (6) **Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung**
- (a) Der Aufwand für die Erneuerung einer Haus- und Grundstücksanschlussleitung wird – wenn von mehreren an einer Verkehrsfläche gelegenen Grundstücken lediglich an einem Haus- und Grundstücksanschluss eine Erneuerung erfolgt – auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt. Soweit eine Erneuerung an mehreren Haus- und Grundstücksanschlussleitungen erfolgt, wird der Ersatzanspruch nach dem unter § 14 Abs. 6 Ziffer b. aufgeführten Einheitssatz berechnet.
- (b) Erfolgt die Erneuerung der Haus- und Grundstücksanschlussleitung im Zuge der Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, wird der Ersatzanspruch nach einem Einheitssatz berechnet. Dieser Einheitssatz beträgt für diesen Fall je Meter Anschlussleitung: 355,00 €. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Wasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (7) Der Aufwand für die Beseitigung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen wird auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt.
- (8) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlussleitungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (9) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Haus- und Grundstücksanschlussleitung **im privaten Bereich** wird auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 15  
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, SGV. NRW 303) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510, SGV. NRW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16  
Billigkeitsmaßnahmen

Ergeben sich bei der Durchführung dieser Satzung erhebliche Härten für die Beitrags-, Gebühren- oder Ersatzpflichtigen, so können die Stadtwerke auf Antrag Ansprüche ganz oder teilweise stunden.

§ 17  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Medebach vom 15.12.1982 einschließlich der dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 09.04.2014  
Der Verwaltungsratsvorsitzende  
gez. Grosche

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

### **Satzung der Stadtwerke Medebach AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.04.2014**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Stadtwerkesatzung vom 28.12.2011 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des §§ 51ff. , 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR in seiner Sitzung vom 09.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtwerke Medebach betreiben die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung können sich die Stadtwerke Dritter bedienen.

#### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Medebach liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

#### **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder



5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtwerke zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadtwerke können im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

#### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von den Stadtwerken oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadtwerke zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

#### **§ 6**

#### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand, zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber den Stadtwerken durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von den Stadtwerken im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren. Ein Bedarf

liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans können die Stadtwerke die Grundstücksentwässerungsanlage entleeren, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadtwerke bestimmen den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadtwerke über. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadtwerke von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haften die Stadtwerke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 dieser Satzung hinaus den Stadtwerken alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüfen die Stadtwerke durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

- (2) Den Beauftragten der Stadtwerke ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von den Stadtwerken ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 10**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber den Stadtwerken Medebach.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legen die Stadtwerke Medebach darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtwerke Medebach hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtwerke Medebach Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführen.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den Stadtwerken durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung

durch die Stadtwerke erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 können die Stadtwerke gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen bzw. zur Reinigung der Anlage erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der abgefahrte cbm des Anlageninhalts und des Spülwassers, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

## **§ 12 Gebührensatz**

- (1) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung einer abflusslosen Grube bzw. einer Kleinkläranlage sowie für Transport und Beseitigung der Abwässer beträgt einschließlich der Verlegung von bis zu 5 Meter Schlauch 35,00 € je cbm Grubeninhalt.

- (2) Schlauchverlegung:

Wird für die Entsorgung einer abflusslosen Grube oder einer Kleinkläranlage die Verlegung eines Schlauches von mehr als 5 m Länge erforderlich, so sind für jeden zusätzlichen Meter Schlauchleitung zusätzlich zu der Gebühr gem. Absatz 1 2,00 € je Meter Schlauchlänge zu zahlen.

- (3) Freiräumen von Schachtdeckeln:

Sofern der Schachtdeckel der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage nicht zugänglich ist und dadurch ein Freiräumen notwendig wird, ist je Schachtdeckel und je Stunde eine Gebühr von 20,00 € zu erheben.

## **§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 14 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadtwerke nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### **§ 16 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Medebach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.05.1986 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 09.04.2014

Der Verwaltungsratsvorsitzende

gez. Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

**Satzung  
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss  
an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)  
der Stadtwerke Medebach AöR vom 09.04.2014**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 114a Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) und des § 3 Absatz 1 der Satzung der Stadtwerke Medebach Anstalt öffentlichen Rechts in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR am 09.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet Medebach anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
  1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtwerke Medebach AöR über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 09.04.2014,
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadtwerke Medebach stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind bzw. wenn diese zu Entwässerungszwecken genutzt werden. Die öffentlichen,

dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die Stadtwerke im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

**1. Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

**2. Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

**3. Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

**4. Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

**5. Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

**6. Modifiziertes Trennsystem:**

Im modifizierten Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser im Wesentlichen getrennt gesammelt und fortgeleitet.

**7. Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Die Haus- und Grundstücksanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadtwerke Medebach vom 09.04.2014 geregelt sind.

**8. Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zum Prüfschacht (ohne den Prüfschacht selbst) auf dem jeweils anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück. Ist im Einzelfall kein Prüfschacht vorhanden, reicht die Grundstücksanschlussleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücks.



- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von und einschließlich des Prüfschachts auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Der Prüfschacht muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

**9. Haustechnische Abwasseranlagen:**

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

**10. Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

**11. Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

**12. Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

**13. Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

**14. Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die Stadtwerke für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**§ 3  
Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Medebach liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4  
Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtwerke können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung

erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, können die Stadtwerke den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

- (3) Die Stadtwerke können den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtwerke auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Medebach von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.

## **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadtwerke von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch machen.

## **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 10 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn Anforderungen der DWA M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser (Teil 1 bis 3)“ sowie die Grenzwerte der „Abwasserverordnung des Bundes für kommunales Abwasser (Anlage 1)“ an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden.
- Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadtwerke können im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
  - (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtwerke erfolgen. Eine Ausnahme stellt hier das Niederschlagswasser dar, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 40 m<sup>2</sup> anfällt. Dieses kann ohne Einwilligung der Stadtwerke oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (insbesondere des Straßenverkehrs) nicht zu erwarten ist.
  - (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
  - (7) Die Stadtwerke können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere können die Stadtwerke auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von den Stadtwerken verlangten Nachweise beizufügen.
  - (8) Die Stadtwerke können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
    1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
    2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## **§ 8**

### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges

Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadtwerke im Einzelfall verlangen, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den Stadtwerken eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadtwerke eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtwerke können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den Stadtwerken nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen

werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies den Stadtwerken anzuzeigen. Die Stadtwerke verzichten in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück als Brauchwasser sichergestellt ist.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führen die Stadtwerke aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung treffen die Stadtwerke.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist den Stadtwerken bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadtwerke können den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## **§ 13**

### **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtwerke können den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige

Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Prüfschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Der Prüfschacht ist, soweit technisch möglich, in einem Abstand von höchstens 1 m von der Grundstücksgrenze zu errichten. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Prüfschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Prüfschachts außerhalb des Gebäudes abgesehen. Der Prüfschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage des Prüfschachts bestimmen die Stadtwerke. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung führen die Stadtwerke selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers durch.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die Stadtwerke von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit den Stadtwerken auf seine Kosten vorzubereiten.

#### **§ 14**

#### **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadtwerke den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadtwerke an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den Stadtwerken mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### **§ 15**

#### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die

Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber den Stadtwerken.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. **Legen die Stadtwerke darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüf Fristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtwerke hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.**
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den Stadtwerken durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtwerke erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 können die Stadtwerke gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 16 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadtwerke sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 17**

### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtwerke unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadtwerke und Beauftragte der Stadtwerke mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass den Stadtwerken zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

## **§ 18**

### **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtwerken infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtwerke von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadtwerke haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 19**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)



oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadtwerke auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses den Stadtwerken angezeigt zu haben.

8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den Stadtwerken mitteilt.

11. § 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung den Stadtwerken entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

12. § 16 Absatz 2

den Stadtwerken die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtwerke hin keine oder nur eine

unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadtwerke oder die durch die Stadtwerke Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Medebach vom 23.12.2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 09.04.2014

Der Verwaltungsratsvorsitzende

gez. Grosche

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR vom 09.04.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR in seiner Sitzung am 09.04.2014 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der Abwasseranlage erheben die Stadtwerke Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Medebach vom 09.04.2014 stellen die Stadtwerke zum Zweck der Abwasserbeseitigung in dem Gebiet der Stadt Medebach die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

#### **§ 2**

#### **Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den Stadtwerken zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erheben die Stadtwerke einen Kanalanschlussbeitrag im Sinn des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. für das Grundstück muss
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
  - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Medebach zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Regelung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 

bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

bei Grundstücken, die so genutzt werden, wie es gemäß §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung nur für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, die Fläche des gesamten Grundstückes.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	100 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	125 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	150 v.H.
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:	160 v.H.

- e) bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 170 v.H.

Bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten und bei Grundstücken in Wohn- und Mischgebieten, die so genutzt werden bzw. werden können, wie es gemäß §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung nur für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, werden die sich nach den Buchstaben a) bis e) ergebenden Vomhundertsätze um 10 % erhöht.

Grundstücke ohne bauliche Nutzbarkeit (z.B. Lagerplätze) werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

## § 5 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt **2,38 €** je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 67 % des Beitrags;
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 33 % des Beitrags;
  - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 15 % des Beitrags.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich der Anschlussbeitrag auf 2,05 €. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen eine Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (4) Entfallen die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

**§ 6**  
**Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

**§ 7**  
**Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

**§ 9**  
**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Stadtwerke nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt/Stadtwerke (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtwerke umgelegt werden ( § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 10**  
**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadtwerke erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die Abwasseranlage der Stadtwerke gelangen kann (§ 12).

## **§ 11**

### **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den Stadtwerken unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder statistischer Mittelverbräuche geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den Stadtwerken unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder statistischer Mittelverbräuche geschätzt.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, durch die Stadtwerke eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadtwerken abzustimmen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes geltend zu machen.
- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich ab dem 01.01.2013: 2,98 €

## **§ 12**

### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die Stadtwerke die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen mit einer Frist von einem Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den Stadtwerken innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2013 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,74 €.
- (6) Teilversiegelte Flächen werden nur zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengittersteine sowie Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen. Auf Verlangen der Stadtwerke hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen.
- (7) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt. Die Anlage muss immer ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m<sup>3</sup> haben.



- (8) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird oder eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

### **§ 13**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 14**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - d) der Träger der Straßenbaulast.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den Stadtwerken innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie den Stadtwerken die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 15**

#### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## **§ 16**

### **Vorausleistungen**

- (1) Die Stadtwerke erheben am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11., 15.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Absatz 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von 1/11 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 17**

### **Verwaltungshelfer**

Die Stadtwerke sind berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 18**

### **Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind den Stadtwerken nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschlussleitung ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zum Prüfschacht (ohne den Prüfschacht selbst) auf dem jeweils anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück. Ist im Einzelfall kein Prüfschacht vorhanden, reicht die Grundstücksanschlussleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 19**

### **Ermittlung des Ersatzanspruchs**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 je nach Maßnahme nach Einheitssätzen oder auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Neubaugebiet  
Der Einheitssatz in Neubaugebieten beträgt je Meter Anschlussleitung für die Herstellung: 352,00 €

Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

- (3) Baulückenschließung  
Eine Baulückenschließung liegt vor, wenn von mehreren an einer Verkehrsfläche gelegenen Grundstücken lediglich an einem Grundstücksanschluss eine Maßnahme im Sinn des Abs. 1 erfolgt. Der Aufwand für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung wird in diesen Fällen auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt.
- (4) Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung
  - a) Der Aufwand für die Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung wird – wenn von mehreren an einer Verkehrsfläche gelegenen Grundstücken lediglich an einem Grundstücksanschluss eine Erneuerung erfolgt – auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt. Soweit eine Erneuerung an mehreren an einer Verkehrsfläche gelegenen Grundstücksanschlüssen erfolgt, wird der Ersatzanspruch nach dem unter § 19 Abs. 4 b) aufgeführten Einheitssatz berechnet.
  - b) Erfolgt die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung im Zuge der Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage, wird der Ersatzanspruch nach einem Einheitssatz berechnet. Dieser Einheitssatz beträgt für diesen Fall je Meter Anschlussleitung: 598,00 €. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (5) Der Aufwand für die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen wird auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt.
- (6) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **§ 20 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 21 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

**§ 22**  
**Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 23**  
**Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die Stadtwerke die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Medebach vom 23.12.2009 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- n) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 09.04.2014  
Der Verwaltungsratsvorsitzende  
gez. Grosche



**Amt für Bodenmanagement Korbach**  
**Medebacher Landstraße 27**  
**34497 Korbach**  
**Ansprechpartner: Herr Frese**  
**Durchwahl : (05631) 978-418**

## **Flurbereinigungsverfahren** **VF 2121 Willingen-Neerdar Neerдарrenaturierung**

### **Ladung zur Wahl des Teilnehmergebietes**

gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz vom 28.03.1976 (BGBl. I. S. 546 ff) in der jeweils geltenden Fassung

Im Flurbereinigungsverfahren Willingen-Neerdar Neerдарrenaturierung findet die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergebietes

**am Dienstag, dem 06. Mai 2014 um 19.30 Uhr**  
**im Dorfgemeinschaftshaus Neerdar,**  
**Neerдartalstr. 10, 34508 Willingen-Neerdar**

statt.

Zu diesem Termin werden hiermit alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten eingeladen, deren Grundbesitz im Flurbereinigungsverfahren liegt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. **Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.** Auch bei gemeinschaftlichem Eigentum haben die zur Gemeinschaft gehörenden Miteigentümer zusammen **eine** Stimme. Die Wahlberechtigung ist im Zweifelsfalle im Termin nachzuweisen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges in Verbindung mit dem Personal-ausweis).

Jeder, der als Vertreter für verhinderte Teilnehmer, Erbengemeinschaften, Miteigentümer und Eheleute an der Wahl teilnimmt, bedarf einer Vollmacht mit öffentlich beglaubigter Unterschrift. Die Vollmacht ist zur Wahl vorzulegen.

Ein Kumulieren von Stimmrechten, z.B. durch Vorlage mehrerer Vollmachten, ist nicht möglich.

Der Flurbereinigungsbeschluss vom 10.05.2013, aus dem die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zu ersehen sind, wurde am 25.05.2013 in der Gemeinde Willingen und der Stadt Korbach sowie am 28.06.2013 in der Stadt Medebach öffentlich bekannt gegeben. Anschließend lag der Beschluss mit Gebietskarte in den Rathäusern der Gemeinde Willingen sowie der Städte Korbach und Medebach zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Flurbereinigungsbeschluss ist seit dem 28.11.2013 bestandskräftig.

Zur Information der Beteiligten liegt bis zum 27.03.2014 eine Karte, in der das Verfahrensgebiet dargestellt ist, während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Willingen sowie den Stadtverwaltungen Korbach und Medebach zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie eine Karte des Verfahrensgebietes sind auch unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> mit dem Link „Aktuelle Flurbereinigungsverfahren“ und „AfB Korbach“ abrufbar.

Korbach, den 07. April 2014

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Unterschrift

---

(Frese), VD

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Medebach am 25.05.2014**

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 4, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Medebach zugelassen hat:

**A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Wahlvor-schl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Grosche, Thomas	Bürgermeister	1972 Winterberg	Deifelder Strasse 6 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

**B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken**

Wahlvor-schl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
-------------------	------	-------	------------------------	---------	-----------------------

**Bewerber/innen im Wahlbezirk Medebach 1 - Feuerwehrhaus**

1	Wienand, Georg	Lehrer	1974 Medebach	Glindfelder Weg 2a 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Hellwig, Rainer	Heimleiter	1966 Medebach	Oberstrasse 55 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Papenheim, Michael	Betriebswirt VWA	1958 Medebach	Auf der Bleiche 8 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Liebig, Manfred	Kokillenschlosser	1967 Medebach	Ostwall 13 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

**Bewerber/innen im Wahlbezirk Medebach 2 - Hansesaal**

1	Kniesburges, Klaus	Kraftfahrzeugmeister	1961 Medebach	Oberstrasse 84 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Trippe, Friedel	Qualitätsmanagement	1973 Medebach	Glindfeld 10 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Schulte, Peter	Kraftfahrzeugmechanikermeister	1949 Medebach	Bahnhofstrasse 9 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Papenheim, Eva-Maria	Altenpflegerin	1959 Essen	Oberstrasse 68 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

**Bewerber/innen im Wahlbezirk Medebach 3 - Familienzentrum Maris Stella**

1	Humbert, Jürgen	Kaufmann	1955 Medebach	Österstrasse 15 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Schneider, Georg	Elektromeister	1953 Medebach	Glindfelder Weg 32 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Ruder, Waldemar	Gießer	1975 Scerbakty	Kampstrasse 29 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Wolff, Wolfram	Bankangestellter	1965 Medebach	Nordwall 37 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

**Bewerber/innen im Wahlbezirk Medebach 4 - Neues Rathaus**

1	Schröder, Matthias	Kaufmännischer Angestellter	1976 Korbach	Hardtstrasse 17 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Schnurbus, Bernd	Fahrzeugbaumeister	1967 Olsberg	Tulpenweg 5 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Papenheim, Birgit	Industriekaufrau	1961 Medebach	Auf der Bleiche 8 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Just, Thomas	Feuerwehr-Leitstellen-Disponent	1965 Essen	Korbacher Strasse 29 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

**Bewerber/innen im Wahlbezirk Medebach 5 - Kolpinghaus Medebach**

1	Kaufhold, Anna	Architektin	1983 Bad Berleburg	Am Weddel 28 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Häger, Iris	Krankenschwester	1971 Opladen Jetzt Leverkusen	Glindfeld 10 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Schmidt, Rico	Gießer	1972 Bleicherode	Mündener Strasse 20 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Sengen, Brunhilde	Verwaltungsangestellte	1955 Frankenberg (Eder)	Gelängeweg 6 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

**Bewerber/innen im Wahlbezirk Medebach 6 - Verbundschule Medebach**

1	Kordes, Franz-Josef	Dipl. Ing. Forstwirtschaft (FH)	1965 Medebach	Hellenbrauck 20 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Reuter, Siegfried	Wirtschaftsprüfer	1941 Arnsberg	Rotdornweg 18 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Hauser, Astrid	Arzthelferin	1960 Düsseldorf	Auf der Höhe 7 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Kaiser, Markus	Ofenbaumeister	1983 Frankenberg (Eder)	Gelängeweg 1 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Medebach 7 - Grundschule Medebach

1	Hankeln, Elmar	Rechtspfleger	1958 Korbach	Auf dem Goldborn 9 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Dr. Holzhausen, Burkhard	Arzt für Allgemeinmedizin	1952 Schwerte	Gelängeweg 11 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Schreiber, Otto	Zahntechnikermeister	1959 Meschede	Auf dem Goldborn 5 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Dénhof, Veronika	Bürokauffrau	1955 Gelsenkirchen	Mozartstrasse 6 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Berge/Dreislar

1	Rabe, Johannes	Arbeitsvermittler	1961 Medebach	Öfestrasse 5 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Sauerwald, Christel	Altenpflegerin	1945 Medebach	Medeloner Strasse 15 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Klüppel, Werner	Elektroniker	1950 Medelon jetzt Medebach	Auf'm Rain 6 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Dornhöfer, Werner	Bezirks-Schornsteinfeger- meister	1964 Steinbach jetzt Bad Laasphe	Auf der Trift 10 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Medelon

1	Kaiser, Matthias	Zimmermann	1982 Winterberg	Alter Kirchplatz 2 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Schmidt, Andreas	Krankenpfleger	1968 Medebach	Nussbaumweg 6a 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Niggemann, Walter	Betriebswirt des Handwerks	1949 Schöningen	Orkestrasse 44 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Kaiser, Rudolf	Fernmeldehandwerker	1955 Essen	Auf dem Hagen 1 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Küstelberg/Deifeld

1	Welticke, Ernst	Versicherungskaufmann	1970 Medebach	Am Backhaus 6 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Rabe, Stefan	Betriebswirt	1970 Bigge-Olsberg Jetzt Olsberg	In der Schla 24 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Hauser, Wilhelm	Lehrer	1952 Düsseldorf	Auf der Höhe 7 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Figgen, Karl-Heinz	Unternehmensberater	1954 Wissinghausen Jetzt Mede- bach	Wissinghauser Strasse 16 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Titmaringhausen/Düdinghausen

1	Kaufhold, Franz-Josef	Bankkaufmann	1953 Medebach	Zum Sürendahl 17 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Eickhoff, Bernhard	Studienrat	1948 Düdinghausen jetzt Mede- bach	Am Südhang 14 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Brinkmann, Heinz	Verlagskaufmann	1953 Winterberg	Beethovenstrasse 38 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Nimscholz, Peter	Kraftfahrzeughandwerker	1941 Berlin-Neukölln	Rotdornweg 9 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Oberschledom 1

1	Deutsch, Jürgen	Polizeibeamter i. R.	1945 Gottesberg	Beuke 14 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Weddemann, Hubert	Maschinenbautechniker	1952 Medebach	Braukweg 6 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Niggemann, Margaretha	Hausfrau	1953 Hesborn Jetzt Hallenberg	Orkestrasse 44 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Habel, Ekkehard	Direktor Amtsgericht a.D.	1939 Neustadt/Oberschlesien	An der Höh 12 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Referinghausen/Oberschledom 2

1	Dessel, Willi	Maschinenführer	1957 Medebach	Grafshafter Straße 3 59964 Medebach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Jäger, Manfred	Kaufmännischer Angestell- ter	1953 Oberschledom Jetzt Mede- bach	Düdinghauser Strasse 6 59964 Medebach	FWG Medebach (FWG Medebach)
3	Niggemann, Thomas	Dipl.-Ing. physikalische Technik (FH)	1973 Winterberg	Kreuzherrenstrasse 7 59964 Medebach	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Emde, Reinhold	Maschinenschlosser	1942 Oberschledom Jetzt Mede- bach	Auf dem Graben 10 59964 Medebach	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)



### C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

ResL. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Ersatzbewerber/in für	Wahl- bezirk	ResL. Nr.
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)							
1	Rabe, Johannes	Arbeitsvermittler	1961 Medebach	ÖlfeStrasse 5 59964 Medebach			
2	Kaufhold, Anna	Architektin	1983 Bad Berleburg	Am Weddel 28 59964 Medebach			
3	Wienand, Georg	Lehrer	1974 Medebach	Glindfelder Weg 2a 59964 Medebach			
4	Kniesburgese, Klaus	Kraftfahrzeugmeister	1961 Medebach	Oberstrasse 84 59964 Medebach			
5	Humberg, Jürgen	Kaufmann	1955 Medebach	Österstrasse 15 59964 Medebach			
6	Schröder, Matthias	Kaufmännischer Angestell- ter	1976 Korbach	Hardtstrasse 17 59964 Medebach			
7	Kordes, Franz-Josef	Dipl. Ing. Forstwirtschaft (FH)	1965 Medebach	Hellenbruck 20 59964 Medebach			
8	Hankeln, Elmar	Rechtspfleger	1958 Korbach	Auf dem Goldborn 9 59964 Medebach			
9	Kaiser, Matthias	Zimmermann	1982 Winterberg	Alter Kirchplatz 2 59964 Medebach			
10	Welticke, Ernst	Versicherungskaufmann	1970 Medebach	Am Backhaus 6 59964 Medebach			
11	Kaufhold, Franz-Josef	Bankkaufmann	1953 Medebach	Zum Sürendahl 17 59964 Medebach			
12	Deutsch, Jürgen	Polizeibeamter i. R.	1945 Gottesberg	Beuke 14 59964 Medebach			
13	Dessel, Willi	Maschinenführer	1957 Medebach	Grafshafer Straße 3 59964 Medebach			
14	Sengen, Ursula	Krankenschwester	1964 Brilon	Gelängeweg 2 59964 Medebach	Hankeln, Elmar	070	8
15	Mütze, Paul	Maurermeister	1961 Referinghausen Jetzt Medebach	Auf der Polter 28 59964 Medebach			
16	Mütze, Josef	Werkzeugmacher	1955 Berge Jetzt Medebach	Roninghauser Weg 10 59964 Medebach			
17	Imöhl, Franz	Lehrer	1952 Titmaringhausen jetzt Medebach	Am Kahlen Pöñ 13 59964 Medebach	Kaufhold, Franz-Josef	110	11
18	Lensing, Helga	Justizangestellte	1949 Gelsenkirchen	Glindfelder Weg 20 59964 Medebach	Humberg, Jürgen	030	5
19	Ewers, Marietta	Betriebswirtin	1977 Winterberg	Winterberger Strasse 2 59964 Medebach			
20	Lensing, Silke	kaufmännische Angestellte	1981 Plauen	Glindfelder Weg 2b 59964 Medebach	Wienand, Georg	010	3
21	Sengen, Marcel	Elektroniker für Betriebs- technik	1992 Frankenberg (Eder)	Gelängeweg 2 59964 Medebach	Kniesburgese, Klaus	020	4
22	Schäfer, Werner	Umbauplanungsleiter	1967 Medebach	Am Papenkamp 5 59964 Medebach	Schröder, Matthias	040	6
23	Ricken, Roswitha	Kaufmännische Angestellte	1951 Medebach	Lübecker Strasse 5 59964 Medebach	Kaufhold, Anna	050	2
24	Kuhnhenne, Matthias	Kaufmännischer Angestell- ter	1984 Frankenberg (Eder)	Südwall 5 59964 Medebach	Kordes, Franz-Josef	060	7
25	Steden, Michael	Gruppenleiter	1968 Medebach	Zur Sackgasse 2 59964 Medebach	Rabe, Johannes	080	1
26	Müller, Michael	Werkzeugmacher	1984 Frankenberg (Eder)	Bergstrasse 3 59964 Medebach	Kaiser, Matthias	090	9
27	Lange, Hubertus	Landwirt	1951 Medebach	Wissinghauser Strasse 22 59964 Medebach	Welticke, Ernst	100	10
28	Koert, Johannes	Betriebswirt	1963 Oberschledorn Jetzt Mede- bach	Recke 2 59964 Medebach	Deutsch, Jürgen	120	12
29	Schlüter, Herbert	Elektromeister	1954 Brilon	St.-Antonius-Strasse 2 59964 Medebach	Dessel, Willi	130	13
30	Becker, Christian	Computersystem-/Netz- werktechniker	1974 Brilon	Rickenweg 11a 59964 Medebach	Mütze, Paul		15

#### FWG Medebach (FWG Medebach)

1	Rabe, Stefan	Betriebswirt	1970 Bigge-Olsberg Jetzt Ols- berg	In der Schla 24 59964 Medebach			
2	Eickhoff, Bernhard	Studenrat	1948 Düdinghausen jetzt Mede- bach	Am Südhang 14 59964 Medebach			
3	Schneider, Georg	Elektromeister	1953 Medebach	Glindfelder Weg 32 59964 Medebach			
4	Hudyma, Christa	Bankkauffrau	1961 Korbach	Brüggerweg 20 59964 Medebach			

FWG Medebach (FWG Medebach)

5	Häger, Iris	Krankenschwester	1971 Opladen Jetzt Leverkusen	Glindfeld 10 59964 Medebach			
6	Schnurbus, Bernd	Fahrzeugbaumeister	1967 Olberg	Tulpenweg 5 59964 Medebach			
7	Trippe, Friedel	Qualitätsmanagement	1973 Medebach	Glindfeld 10 59964 Medebach			
8	Hellwig, Rainer	Heimleiter	1966 Medebach	Oberstrasse 55 59964 Medebach			
9	Schmidt, Andreas	Krankenpfleger	1968 Medebach	Nussbaumweg 6a 59964 Medebach			
10	Weddemann, Hubert	Maschinenbautechniker	1952 Medebach	Braukweg 6 59964 Medebach			
11	Häger, Anna-Lena	Schülerin	1995 Leverkusen	Glindfeld 10 59964 Medebach			
12	Reuter, Siegfried	Wirtschaftsprüfer	1941 Arnsberg	Rotdornweg 18 59964 Medebach			
13	Dr. Holzhausen, Burkhard	Arzt für Allgemeinmedizin	1952 Schwerte	Gelängeweg 11 59964 Medebach			
14	Schmidt, Antonius	Maschinenschlosser	1964 Medebach	Am Scheidt 24 59964 Medebach			
15	Frese, Fritz	Drechsler	1949 Düdinghausen jetzt Medebach	An der Egge 5 59964 Medebach			
16	Sauerwald, Christel	Altenpflegerin	1945 Medebach	Medeloner Strasse 15 59964 Medebach			
17	May, Svittlana	Krankenschwester	1968 Oshchiv	Hardtstrasse 19 59964 Medebach			
18	Jäger, Manfred	Kaufmännischer Angestellter	1953 Oberschledom Jetzt Medebach	Düdinghauser Strasse 6 59964 Medebach			
19	May, Iryna	Schülerin	1990 Gorochiv	Hardtstrasse 19 59964 Medebach			

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Papenheim, Michael	Betriebswirt VWA	1958 Medebach	Auf der Bleiche 8 59964 Medebach			
2	Niggemann, Walter	Betriebswirt des Handwerks	1949 Schöningen	Orkestrasse 44 59964 Medebach			
3	Hauser, Wilhelm	Lehrer	1952 Düsseldorf	Auf der Höhe 7 59964 Medebach			
4	Schreiber, Otto	Zahntechnikermeister	1959 Meschede	Auf dem Goldborn 5 59964 Medebach			
5	Hauser, Astrid	Arzthelferin	1960 Düsseldorf	Auf der Höhe 7 59964 Medebach			
6	Schulte, Peter	Kraftfahrzeugmechanikermeister	1949 Medebach	Bahnhofstrasse 9 59964 Medebach			
7	Niggemann, Margaretha	Hausfrau	1953 Hesborn Jetzt Hallenberg	Orkestrasse 44 59964 Medebach			
8	Brinkmann, Heinz	Verlagskaufmann	1953 Winterberg	Beethovenstrasse 38 59964 Medebach			
9	Klüppel, Werner	Elektroniker	1950 Medelon jetzt Medebach	Auf'm Rain 6 59964 Medebach			
10	Papenheim, Birgit	Industriekaufrau	1961 Medebach	Auf der Bleiche 8 59964 Medebach			

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Sengen, Brunhilde	Verwaltungsangestellte	1955 Frankenberg (Eder)	Gelängeweg 6 59964 Medebach			
2	Kaiser, Rudolf	Fermmeldehandwerker	1955 Essen	Auf dem Hagen 1 59964 Medebach			
3	Just, Thomas	Feuerwehr-Leitstellen-Disponent	1965 Essen	Korbacher Strasse 29 59964 Medebach			
4	Kaiser, Markus	Ofenbaumeister	1983 Frankenberg (Eder)	Gelängeweg 1 59964 Medebach			
5	Papenheim, Eva-Maria	Altenpflegerin	1959 Essen	Oberstrasse 68 59964 Medebach			
6	Liebig, Manfred	Kokillenschlosser	1967 Medebach	Ostwall 13 59964 Medebach			
7	Wolff, Wolfram	Bankangestellter	1965 Medebach	Nordwall 37 59964 Medebach			
8	Denhof, Veronika	Bürokauffrau	1955 Gelsenkirchen	Mozartstrasse 6 59964 Medebach			
9	Nimscholz, Peter	Kraftfahrzeughandwerker	1941 Berlin-Neukölln	Rotdornweg 9 59964 Medebach			
10	Habel, Ekkehard	Direktor Amtsgericht a.D.	1939 Neustadt/Oberschlesien	An der Höh 12 59964 Medebach			
11	Hiemer, Michael	Vertriebsmanager	1959 Frankenberg (Eder)	Glindfelder Weg 57 59964 Medebach			
12	Dornhöfer, Werner	Bezirks-Schornsteinfegermeister	1964 Steinbach jetzt Bad Laasphe	Auf der Trift 10 59964 Medebach			

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

13	Figgen, Karl-Heinz	Unternehmensberater	1954 Wissinghausen Jetzt Medebach	Wissinghauser Strasse 16 59964 Medebach			
14	Emde, Reinhold	Maschinenschlosser	1942 Oberschiedom Jetzt Medebach	Auf dem Graben 10 59964 Medebach			

Medebach, den 11.04.2014

Hunold